

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die **Bestimmungen** des Härtefallfonds zur Soforthilfe aus dem Härtefall-Fonds für kleinere Unternehmen wurde gestern am Abend veröffentlicht. Es handelt sich um die sogenannte **Phase 1 (Soforthilfe)** – die Förderung der mittleren und größeren Unternehmen (Phase 2) wird in etwa 14 Tagen erwartet.

Förderung nach Phase 1(Soforthilfe):

Förderungswerber, die über einen Steuerbescheid, (zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger, verfügen, erhalten

- *bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000,-- p.a. einen Zuschuss von EUR 500,--*
- *bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000,-- p.a. einen Zuschuss von EUR 1.000,--*

Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500,--.

Die Beantragung erfolgt online und das Portal wird heute, 27.03.2020 am 17:00 Uhr bis 31.12.2020 freigeschalten. Sobald der Link zum Portal veröffentlicht ist, werden wir dies sofort informieren.

*Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. **Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:***

- **Ein-Personen-Unternehmer (daher keine Gesellschaften)**
- *Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen (Umrechnung der Stunden der Teilzeitkräfte auf Vollzeitkräfte)*
- *Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind*
- *Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten*
- *Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer*
- *Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)*

Voraussetzungen:

*Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:*

- *Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)*
- *Unternehmensgründung bis 31.12.2019 - Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerische Tätigkeit*
- *Sitz oder Betriebsstätte in Österreich*
- *Härtefall: Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres*
- *Obergrenze: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf Einkommen max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen -*

wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden, dann eigene Schätzung der Einkünfte – (Höchstbemessungsgrundlage für 2019 waren Euro 73.080,00 – 80% davon sind Euro 58.464,00)

- Untergrenze: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) UND des Härtefallfonds ist ausdrücklich möglich.
- Keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds UND der mit 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen – eine spätere Anrechnung ist möglich
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein

Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Unterlagen für den Förderantrag:

Die **Wirtschaftskammer** wickelt die Förderungen für die Bundesregierung ab. Dafür werden einige Daten zur Identifikation des Förderwerbers gebraucht. Bitte halten Sie folgende Unterlagen für die Beantragung bereit:

- Haben Sie einen WKO-Benutzeraccount? Falls ja, geben Sie diesen beim Einstieg ins Formular an. Dann ersparen Sie sich das Ausfüllen einiger Daten. Sie können aber auch ohne WKO-Benutzeraccount einsteigen.
- Ihre persönliche **Steuernummer**
- Ihre **KUR ODER GLN**:
Die KUR ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensserviceportals (USP). Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten. **Wirtschaftskammer-Mitglieder finden ihre GLN auch öffentlich unter: firmen.wko.at - Viele Unternehmer haben noch keinen Zugang zum USP da hier eine digitale Signatur benötigt wird. Es ist daher sinnvoll gleich unter firmen.wko.at nachzusehen.**
Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.
- Halten Sie bitte auch Ihren **gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein** zur Identifikation bereit. Nachdem Sie den Antrag fertig ausgefüllt und abgeschickt haben, werden Sie ein Mail bekommen, in dem Sie um diesen Identifikationsnachweis gebeten werden.
- Sind die Daten eingetragen, klicken Sie am Ende des Formulars auf “Einreichen”.
- Danach erhalten Sie ein **Bestätigungs-E-Mail**. Aber Achtung: Das ist noch keine Zusage für die Förderung.
- In diesem Mail erhalten Sie auch einen Link, wo Sie binnen 72 Stunden Ihren Identifikationsnachweis hochladen müssen. Andere Variante: Sie laden den unterschriebenen Antrag hoch.

Sobald die Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen ist, erhalten Sie eine E-Mail-Benachrichtigung, und bei Erfüllen der Förderrichtlinien wird das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

Hilfestellung durch uns:

Für Hilfestellung ins besonders die Steuernummer, das Nettoeinkommen und die Mitarbeiteranzahl stehen wir natürlich zur Verfügung.

In vielen Fällen werden diese Positionen ohnehin klar sein da das Einkommen nicht exakt einzutragen sein wird sondern nur ob unter oder über 6.000,00. Auch die Mitarbeiteranzahl wird in vielen Fällen ohnehin klar sein, wenn sie deutlich unter 10 Mitarbeitern liegt. Grenzfälle müssen wir aus der Lohnverrechnung erheben.

Durch das Wochenende sind wir natürlich nur eingeschränkt erreichbar und wir ersuchen die Anfragen diesbezüglich per E-Mail an uns zu stellen office@denk-ferdin.at und bitten eine erreichbare Rückrufnummer anzuführen.

Unser Telefon wird systembedingt am Freitag um 12 Uhr auf Nachtschaltung umgestellt – für telefonische Anfragen sind wir **außerhalb unserer Dienstzeiten** unter **07248/68362-14** erreichbar allerdings kann es hier zu Wartezeiten kommen daher würden wir die Anfrage per Mail unter office@denk-ferdin.at bevorzugen und **diese zügig beantworten** - zumal die Daten herausgesucht werden müssen und daher eine Sofortauskunft am Telefon nur in wenigen eindeutigen Fällen möglich sein wird.

Hinzufügen möchten wir noch, dass teilweise Falschmeldungen die Runde machen, dass der Fördertopf begrenzt ist und nur die schnellsten Anträge zum Zuge kommen. Laut Aussage der Politik wird jede Firma, die die Fördervoraussetzungen erfüllt auch gefördert werden und die Anträge sehr rasch durch die Wirtschaftskammer bearbeitet und ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei